

Gesetzgebungskompetenz für das Notariat

Trotz intensivster Bemühungen ist die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für „das Notariat“ auf die Länder unverändert Gegenstand der Föderalismusreform. Als nahezu einziger Aspekt, der gegen eine Herausnahme des Notariats aus der Föderalismusreform spricht, wurde in den vergangenen Tagen und Monaten angeführt, „das Paket dürfe nicht wieder aufgeschnürt werden“.

Mit der parallelen Einbringung eines Gesetzesentwurfes in Bundesrat und Bundestag wurde nunmehr das parlamentarische Verfahren eingeläutet. Durch Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen vom 7.03.2006 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes dem Bundesrat mit dem Antrag zugeleitet, dessen Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen (BR-Drucksache 178/06). In der Sitzung am 10.03.2006 wurde der Entwurf dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten zugewiesen. Ebenfalls mit Datum vom 7.03.2006 wurde ein gleichlautender Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zur Änderung des Grundgesetzes dem Bundestag vorgelegt. Dieser Entwurf wurde bereits am 10.03.2006 erstmalig gelesen und (federführend) dem Rechtsausschuss sowie zahlreichen weiteren Ausschüssen zugewiesen.

Die gleichlautenden Entwürfe sehen eine Änderung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in der Weise vor, dass die Wörter „das Notariat“ durch die Wörter „das Recht der Beurkundung (ohne das Gebührenrecht der Notare)“ ersetzt werden. In der Begründung heißt es zu dieser einschneidenden Änderung nur kurz „*die Kompetenzen ... zur Regelung des Notariats einschließlich des Gebührenrechts der Notare werden den Ländern übertragen. Das bislang partiell auf die Regelungskompetenz für das Notariat gestützte Beurkundungsrecht soll in der konkurrierenden Gesetzgebung verbleiben. Es wird deshalb künftig in der Nummer eins ausdrücklich erwähnt.*“

Die Notarkammern in den Ländern und die Bundesnotarkammer haben seit jeher dar-

auf hingewiesen, dass die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat auf die Länder nicht sinnvoll ist. Neben der Übersendung von Stellungnahmen wurden insbesondere intensive Gespräche mit Abgeordneten und Vertretern der Länder geführt (vgl. zuletzt BNotK-Intern 1/2006, S.3). Die Präsidenten der Notarkammern in Bund und Ländern befinden sich dabei in einem intensiven Austausch. Allein zu Beginn des Jahres 2006 haben zwei außerordentliche Präsidentenkonferenzen stattgefunden.

Die Gesprächspartner in Bund und Ländern haben zumeist die zahlreichen Sachargumente, die gegen die Übertragung der Kompetenz sprechen, vollumfänglich gesehen und geteilt. Letztlich ist auch von keiner Seite bisher dargelegt worden, die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder würde zu einer Verbesserung führen bzw. bessere Regelungen durch die Länder ermöglichen. Dass das Notariat überhaupt Gegenstand der Diskussion ist, lässt sich wohl nur mit dem Umstand erklären, dass es als Verhandlungsmasse einbezogen worden ist. Die Gespräche haben gezeigt, dass im Grunde ein weitgehender Konsens besteht, dass die Übertragung der Kompetenz nicht sinnvoll ist.

Als einzige – aber auf Grund der politischen Gesamtlage bisher leider unüberwindliche – Hürde bleibt der Einwand, das Paket „Föderalismusreform“ dürfe nicht wieder aufgeschnürt werden.

Es bleibt jedoch zu hoffen, dass das Notariat im Gesetzgebungsverfahren Gehör findet und die Kompetenz des Bundes beibehalten wird. Alle Vertreter des Notariats setzen sich intensiv dafür ein.

Unsere Themen:

Gesetzgebungskompetenz für das Notariat	1
Jahresbericht 2005 des Zentralen Vorsorgeregisters	1
Bestellung von SigNotar/XNotar	2
Gemeinsame Presseerklärung	3
Aktuelles aus Brüssel	4
Neuer Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer	8



Jahresbericht 2005 des Zentralen Vorsorgeregisters

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat am 1.03.2006 den nachfolgend wiedergegebenen Jahresbericht vorgelegt. Zugleich hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz eine Pressemitteilung herausgegeben (siehe Kasten S. 3)

A. Entwicklung

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer bietet allen Bürgerinnen und Bürgern an, ihre Vorsorgevollmacht eintragen zu lassen. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (Vorsorgeregister-Verordnung – VRegV) am 1.03.2005 sind alle erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden.

Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein umfassender Datenbestand vorhanden. Die Notare hatten im Frühjahr 2003 auf freiwilliger Basis begonnen, Vorsorgevollmachten zu melden.

Im Laufe des Jahres 2005 haben die Länder ihre Gerichte an das automatisierte Abrufverfahren angeschlossen. Amtsgerichte sowie die Amtsnotariate in Baden-Württemberg, soweit sie vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeiten wahrnehmen, können auf die Daten zugreifen. Das Register ist somit in seinen Vollbetrieb übergegangen.

B. Eintragungen

I. Anzahl der Eintragungen

Am 31.12.2005 waren im Zentralen Vorsorgeregister insgesamt 325.637 Vorsorgevollmachten eingetragen. Im Jahr 2005 wurden 125.885 Vorsorgevollmachten neu gemeldet.

II. Inhalt der Eintragungen

Bei 28,12 % der Eintragungen im Jahr 2005 wurden keine Angaben zu Bevollmächtigten gemacht, bei 32,51 % wurde 1 Bevollmächtigter, bei 26,05 % wurden 2 Bevollmächtigte, bei 11,12 % wurden 3 Bevollmächtigte und bei 2,21 % wurden mehr als 3 Bevollmächtigte angegeben.

Bei 76,89 % der Eintragungen wurde angegeben, dass auch eine Betreuungsverfügung und bei 74,54 %, dass ebenfalls eine Patientenverfügung besteht.

III. Eintragungsverfahren

Im Jahr 2005 wurden 94,7 % der Eintragungsanträge von Notaren und Notarinnen veranlasst, 0,43 % stammten von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, 0,01 % von anderen institutionellen Nutzern (insb. Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden), sowie 4,86 % von Privatpersonen. Insgesamt 68,59 % der Anträge wurden im vergünstigten Online-Verfahren gestellt.

C. Beauskunftungsverfahren

I. Anzahl der angeschlossenen Vormundschaftsgerichte

Am automatisierten Abrufverfahren nehmen bundesweit 921 Vormundschaftsgerichte (inklusive der württembergischen Bezirksnotariate) teil, nachdem alle Landesjustizverwaltungen ihr Einverständnis mit den Festlegungen nach § 10 Abs. 2 S. 1 BDSG für das automatisierte Abrufverfahren nach § 78a Abs. 2 S. 2 BNotO erteilt haben.

II. Anzahl der Auskunftersuchen und positiven Auskünfte

Es gab 38.620 Auskunftersuchen von Vormundschaftsgerichten, hiervon wurden 2.542 (6,6 %) Anfragen positiv beantwortet (d.h. mindestens eine auf das Auskunftersuchen passende Eintragung war vorhanden). Die Anzahl der Auskunftersuchen ist im Jahr 2005 stetig gestiegen,

allein 45 % der Auskunftersuchen wurden im letzten Quartal 2005 gestellt.

D. Sonstiges

Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister und zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung hat das Zentrale Vorsorgeregister im Internet unter www.vorsorgeregister.de sowie im Infoflyer „Zukunft selbst gestalten“ zur Verfügung gestellt. Von dem Flyer wurden ca. 200.000 Stück registrierten Nutzern, Amtsgerichten, Betreuungsbehörden und –vereinen und anderen interessierten Personen übersandt.

Weitere Einzelheiten können dem Anhang „Geschäftsübersicht Zentrales Vorsorgeregister 2005“ entnommen werden.



Bestellung von XNotar, SigNotar und Signaturkarte

Seit Mitte Februar werden die Programme SigNotar und XNotar an die Besteller ausgeliefert. Als erste bekamen die Kollegen Zugriff auf die Programme, die sich für den Online-Bezug („Download“) entschieden haben. Da der Produktionsvorlauf für CD und Handbuch noch etwas Zeit in Anspruch nahm, wurden Bestellungen mit Datenträger und gedruckter Dokumentation mit etwas Verzögerung bearbeitet. Mittlerweile ist auch hier die erste Auflage zu den Bestellern unterwegs.

Nach den ersten Erfahrungen mit dem Bestellvorgang und den Problemen, die dabei auftraten, hat das Supportteam eine Reihe häufig gestellter Fragen zusammengestellt, deren Lektüre bei den Bestellungen und deren Abwicklung helfen soll.

Warum dauert die Bearbeitung meiner Bestellung so lange?

Die Bundesnotarkammer und die NotarNet GmbH als deren Tochtergesellschaft ist zur sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel verpflichtet. Wir bearbeiten den Bereich Softwarevertrieb mit einem kleinen Team – auch um den Preis der Programme so niedrig halten zu können, wie er derzeit ist. In Spitzenzeiten stoßen wir leider mit-

unter an unsere Grenzen, sind aber stets um eine möglichst zügige Abwicklung bemüht.

Darüber hinaus mussten wir mit der Einführung noch warten, bis uns von Justizseite eine hinreichend stabile Version des EGVP-Clients zur Verfügung gestellt wurde. Das ist das Programm, mit dem die Daten für die elektronische Handelsregisteranmeldung an die Gerichte übertragen werden sollen. Die hiermit verbundene Verzögerung lag leider außerhalb unseres Einflussbereichs.

Ich habe die Rechnung bekommen. Wo bleibt die Ware?

Wenn Sie den Online-Bezug gewählt haben, sind auf der Rechnung alle notwendigen Angaben vorhanden, die Sie für Bezug und Installation der Programme benötigen, nämlich:

- den Internet-Link zum Download des Installationspakets (33 MB Datenvolumen) und des Handbuchs
- die Registriernummern für die Notare, die die Programme bestellt haben. Diese müssen bei der Installation eingegeben werden.

Haben Sie den Bezug per Datenträger gewählt, sollte das Päckchen mit CD und Handbuch am gleichen Tag wie die Rechnung bei Ihnen eingehen. Die unterschiedlichen Sendungsformate können mitunter zu unterschiedlichen Postlaufzeiten führen. Sollten Sie eine Woche nach Rechnungseingang noch keine weiteren Unterlagen erhalten haben, bitten wir um eine kurze Mitteilung.

Warum kann ich nicht per Überweisung bezahlen?

Wie schon zur ersten Frage ausgeführt, richten wir unsere Organisation auf eine möglichst sparsame Mittelverwendung aus. Aus diesem Grund lassen wir als einzige Zahlungsweise den Lastschriftzug zu. Die Option für eine Zahlung nach Rechnungseingang würde erheblichen zusätzlichen Aufwand im Bereich der Eingangskontrolle und des Mahnwesens führen. Die Kosten hierfür möchten wir uns und damit den Notarkollegen ersparen.

Was sollte ich bei der Bestellung beachten?

Der einfachste Bestellweg führt über das Internetformular unter www.notarnet.de Rubrik „Lösungen für den elektronischen Rechtsverkehr/Bestellung“ oder <http://tinyurl.com/gx4fl>.

Gemeinsame Presseerklärung des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer zum Zentralen Vorsorgeregister

Vorsorgeregister bewährt sich Täglich bis zu 300 Anfragen von Gerichten/Schon mehr als 300.000 Vollmachten in Berlin registriert

Deutsche Gerichte greifen derzeit bis zu 300 mal pro Tag auf das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Betreuungsverfahren zu. Das zeigt der aktuelle Jahresbericht des Zentralen Vorsorgeregisters, den die Bundesnotarkammer heute vorstellt. Allein im letzten Quartal 2005 hat das Register über 17.000 Anfragen von den Gerichten bearbeitet, die nach Vorsorgevollmachten von Personen in hilfloser Lage forschten.

„Die zahlreichen Nachforschungen zeigen, wie wichtig und richtig der Aufbau einer bundesweiten Vorsorgedatenbank war. Schon auf Grund der ersten Zahlen lässt sich feststellen, dass Vorsorgevollmachten damit leichter gefunden und unnötige Betreuungsverfahren vermieden werden können. Das Zentrale Vorsorgeregister hat die Vorsorgevollmacht als Mittel der Selbstbestimmung gestärkt. Denn nur eine Vollmacht, die im Betreuungsfall auch gefunden wird, ist eine wirkungsvolle Vollmacht“, erklärte Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*.

„Bereits in ca. 2.500 Fällen konnte das Register helfen und den Gerichten Daten zur Verfügung stellen“, sagt Dr. *Tilman Götte*, Präsident der Bundesnotarkammer. *Götte* weiter: „Diese Zahl ist umso erfreulicher als

das Register erst im März 2005 in seinen Vollbetrieb übergegangen war und die Online-Abfrage durch die Gerichte bundesweit im Laufe des Jahres realisiert worden ist.“

Per Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger festlegen, wer für sie wirtschaftliche und medizinische Entscheidungen trifft, wenn sie nach einer Krankheit oder nach einem Unfall dazu nicht mehr in der Lage sind. Damit Gerichte diese Vollmachten schnell finden, hat die Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag das Zentrale Vorsorgeregister aufgebaut. Bürgerinnen und Bürger können ihre Vorsorgevollmacht über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer melden. Auch der Notar oder Rechtsanwalt, der bei der Errichtung rechtlich beraten hat, kann weiterhelfen. Mehr als 300.000 Bürger, so zeigt der Jahresbericht, haben ihre Vollmachten bereits eintragen lassen, und jeden Monat kommen etwa 10.000 weitere hinzu. Die einmalige Gebühr pro Registrierung beträgt in der Regel pro Dokument zwischen 10 € und 20 €.

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister gibt es unter www.vorsorgeregister.de oder bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel.: 0 18 05 35 50 50 (0,12 €/Min.). Der Jahresbericht des Zentralen Vorsorgeregisters ist unter www.bnotk.de veröffentlicht.

Ausführliche Informationen zum derzeit geltenden Betreuungsrecht und zur Vorsorgevollmacht sind auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html erhältlich.

Wenn Sie das Fax-Formular verwenden, achten Sie darauf, deutlich zu schreiben. Achten Sie insbesondere darauf, dass Name und Vorname des bestellenden Notars klar ausgeschrieben sind. Diese Daten werden für die Generierung der Registriernummer benötigt. Fehler können dazu führen, dass die Registriernummer nicht zu den eingegebenen Notardaten passt und das Programm nicht funktioniert.

Die Angabe einer „Sozietätsbezeichnung“ in der Bestellung reicht in keinem Fall aus. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Bankverbindung für den Rechnungseinzug anzugeben, da die Bestellung ansonsten nicht bearbeitet werden kann.

Bitte kontrollieren Sie nach der Faxübertragung den korrekten Eingang. Es sind bereits mehrfach Fehlübertragungen vorgekommen.

An wie vielen Arbeitsplätzen darf ich die Programme installieren?

An so vielen Arbeitsplätzen, wie es Ihnen notwendig erscheint. Das Lizenzmodell von SigNotar und XNotar basiert nicht auf der Arbeitsplatzzahl, sondern auf der Zahl der Notare im betreffenden Büro. Jeder Notar soll eine Version der benötigten Programme erwerben und erhält eine persönliche Registriernummer, die für den Einsatz des Programms notwendig ist.

Wir haben nur einen Computer, auf dem SigNotar und XNotar laufen sollen. Muss ich für jeden Notar das Programm erneut installieren?

Nein. Wenn das Programm einmal lauffähig installiert ist, können in den Programmen weitere Notare als Benutzer hinzugefügt werden. Im Rahmen dieses Vorgangs muss die jeweilige Registriernummer eingegeben werden. Bitte beachten Sie bei der Installation die Informationen aus der Bedienungsanleitung.

Soll ich den EGVP-Client installieren?

Das hängt davon ab. Derzeit sollten vorrangig diejenigen Kollegen die Übertragungssoftware installieren, die an Pilotprojekten teilnehmen. In der ersten Jahreshälfte sind verschiedene „Piloten“ in Nordrhein-Westfalen geplant, ggf. kommen noch weitere in Hessen und Bayern hinzu. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen Ihrer regionalen Notarkammer und die Webseite www.notarnet.de/elrv/egvp-client. Notare außerhalb der Einzugsgebiete der Pilotprojekte sollten – soweit kein dringender Bedarf vorliegt – mit der Installation bis Mai warten, da erst dann die endgültige Version des EGVP-Clients vorliegen wird. Alle vorher veröffentlichten Versionen müssen nach derzeitiger Kenntnis nochmals

deinstalliert und durch die Endversion ersetzt werden.

Ich habe ein Problem mit der Installation/beim Umgang mit dem Programm. An wen kann ich mich wenden?

Die Support-Hotline der NotarNet GmbH für den elektronischen Rechtsverkehr ist unter **0180 5 660 669** zu erreichen. Bitte verwenden Sie für Anfragen ausschließlich diese Nummer, da nur hier gewährleistet ist, dass Ihre Anfrage sachgerecht beantwortet und bei Bedarf an fachkundige Techniker weitergeleitet werden kann. Bitte sehen Sie davon ab, Fragen über die allgemeinen Telefonnummern der Bundesnotarkammer oder der NotarNet GmbH zu platzieren.

Wo bleibt meine Signaturkarte?

In den letzten Wochen hat eine große Nachfragerwelle die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer erreicht, die die Produktionskapazitäten bis an die Grenzen belastet. Die regelmäßige Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen und wird in den allermeisten Fällen eingehalten. Sie können selbst die Voraussetzungen für eine zügige Antragsbearbeitung schaffen, wenn Sie den Online-Antrag der Zertifizierungsstelle der

Ich habe da noch eine Frage...

Fast jeder Kollege und die mit der praktischen Abwicklung von Bestellungen befassten Büromitarbeiter haben eine Vielzahl von Fragen, die Produkte, Verfahren oder Details der Bestellung betreffen. Sie können für eine immense Entlastung sorgen, wenn Sie zunächst die auf den Internetseiten von Bundesnotarkammer und NotarNet GmbH angebotenen Informationen lesen. Unserer Erfahrung nach wird ein Großteil der telefonischen Anfragen inhaltlich durch dieses Angebot abgedeckt. Im Zweifel ist es auch empfehlenswert, Anfragen in E-Mail-Form zu stellen, da diese regelmäßig zügiger bearbeitet werden können.



Aktuelles aus Brüssel

Überblick über die Europäische Rechtsentwicklung

Regelmäßig berichtet das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer über die Aktivitäten des Europäischen Gesetzgebers. Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über die europäische Rechtsentwicklung, soweit sie das Notariat betrifft, geben.

I. Zivilrechtsangleichung

Die Arbeiten des von der Europäischen Kommission eingerichteten Expertennetzwerks zur Erarbeitung eines sog. Gemeinsamen Referenzrahmens für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht hatten mit einzelnen Arbeitsgruppen bereits Anfang 2005 begonnen (vgl. dazu BNotK-Intern 3/2005, S. 3).

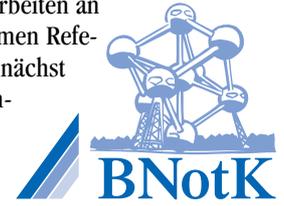
Die von den betroffenen Experten schon nach den ersten Sitzungen geäußerte Kritik an Inhalt und Vorgehensweise der Arbeiten trat bei einem Treffen aller deutschen Mitglieder des Expertennetzwerks im Juni 2005 im Bundesjustizministerium deutlich zu Tage. Einhellig äußerten die aus den verschiedensten Branchen kommenden Vertragsrechtsexperten ihren Unmut über die Qualität und Detailverliebtheit der vor-

gelegten Forscherentwürfe, die einer Kodifikation gleichkommen, sowie das unklare Ziel der Arbeiten. Parallel dazu, aber getrennt von dem Expertennetzwerk befassen sich Vertreter der Mitgliedstaaten mit dem Thema. Auch in diesem Rahmen sollen Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Vorgehensweise der Europäischen Kommission geäußert worden sein. Eine Systematisierung des bestehenden Verbraucherschutzrechts der Europäischen Union wird zwar weithin befürwortet, nicht jedoch die Schaffung eines allgemeinen Zivilrechts. Die erste von dem damaligen britischen Ratsvorsitz Anfang Juli nach London einberufene gemeinsame Sitzung der Forschergruppen und des Expertennetzwerks musste wegen der Terroranschläge abgesagt werden und wurde nach der Sommerpause kurzfristig nachgeholt. Weder in der Sache noch in der Art und Weise, wie die Beratungen geführt werden sollen, konnte ein wirklicher Durchbruch erzielt werden. Sitzungen für die einzelnen Untergruppen und verschiedene bereichsübergreifende Koordinierungssitzungen sind terminiert. Außerdem wird unter jeder Ratspräsidentschaft eine Konferenz zum Sachstand der Beratungen organisiert werden, zu dem die Vertragsrechtsexperten mit den Wissenschaftlern und EU-Vertretern zusammen-treffen sollen.

Ende September 2005 stellte die Europäische Kommission ihren ersten jährlichen Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes vor (KOM[2005]456 endg.). Darin gesteht sie Unzulänglichkeiten des Verfahrens zu und stellt Verbesserungen in Aussicht, wie etwa eine Verlängerung der Bearbeitungsfristen für die Experten und eine stärkere Einbindung des Europäischen Parlaments. Die Ergebnisse des Gemeinsamen Referenzrahmens sollen nun nach Bekunden der Europäischen Kommission für die Überarbeitung des Verbraucherschutzrechts dienen. Sie fordert von den Forschern eine Verbesserung der Kohärenz der vorgelegten Entwürfe und eine gezielte Unterscheidung zwischen Verbraucherverträgen und solchen zwischen Unternehmern und Nichtverbrauchern. Das im Aktionsplan von 2003 ins Auge gefasste Internetportal zum Austausch von Standardvertragsklauseln, die von privater Seite entwickelt werden sollten und eine EU-weite Verwendung durch die Marktteilnehmer fördern sollte, wird von der Europäischen Kommission nicht weiterverfolgt.

Im Europäischen Parlament haben sich der Rechtsausschuss mit Berichterstatter

Lehne (EVP, D) und der Binnenmarktausschuss mit Berichterstatterin Wallis (Liberal, GB) seit Herbst 2005 in verschiedenen Sitzungen mit einem Berichtsentwurf befasst. Die beiden Ausschüsse haben in ihren Anfang 2006 beschlossenen Beschlussempfehlungen für das Plenum weitgehend übereinstimmend gefordert, dass sich die Arbeiten an dem Gemeinsamen Referenzrahmen zunächst auf den gemeinschaftsrechtlichen Besit-



stand beschränken, bevor eine weitergehende Verwendung der Erkenntnisse angedacht wird. Angeregt wird auch die Erarbeitung einer angemessenen Unterscheidung zwischen Verbraucherverträgen und anderen Vertragsverhältnissen sowie, dass bei allen Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts eine legislative Folgenabschätzung durchgeführt wird. An der Forderung nach der Entwicklung eines verbindlichen Instruments wird entgegen anfänglicher Vorschläge nicht weiter festgehalten. Dem Vernehmen nach soll sich das Plenum des Europäischen Parlaments im April mit den Berichtsentwürfen befassen.

II. Grenzüberschreitende Hypothekarkredite

Mitte letzten Jahres hatte die Europäische Kommission eine Konsultation aller interessierten Kreise über grenzüberschreitende Hypothekarkredite in der Europäischen Union (KOM[2005]327 endg.) eingeleitet. Sie wollte damit in Erfahrung bringen, inwieweit Hindernisse im grenzüberschreitenden Verkehr bei der Aufnahme von Krediten bestünden, die durch Grundpfandrechte besichert werden. Eine von der Europäischen Kommission zuvor in Auftrag gegebene Studie aus London wollte belegen, dass eine Integration der Märkte zu einer Nivellierung der Kosten auf dem niedrigsten in der Europäischen Union derzeit anzutreffenden Kostenniveau führen würde und eine erhöhte Nachfrage nach Hypothekarkrediten und Wohnimmobilien zur Folge haben würde.

Die Bundesnotarkammer betont in ihrer Stellungnahme auf die Konsultation, dass Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gerade im Immobilienbereich von besonderer Bedeutung sind und dass Maßnahmen zur Förderung und Integration diese Aspekte genauso wenig vernachlässigen dürfen wie die verschiedenen wirtschaftsgeschichtli-

chen und kulturellen Faktoren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Überdies müsse der untrennbare Zusammenhang vieler Aspekte des Hypothekarkredits mit dem Sachen- und Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten erkannt werden, das den Mitgliedstaaten überantwortet bleiben muss.

Anfang Dezember 2005 veranstaltete die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung, in der sich Generaldirektor *Schaub* von den wirtschaftlichen Vorteilen der Integration des Hypothekarkreditmarkts überzeugt zeigte. Die Europäische Kommission gehe in diesem Bereich anders vor und habe nicht, wie sonst üblich, einen Aktionsplan vorgelegt. Vielmehr lege sie auf eine Einbeziehung und Beratung mit den interessierten betroffenen Kreisen Wert. Es werde nur dann ein EU-Instrument geben, wenn klare Vorteile dafür ausgemacht und Funktionsdefizite des Marktes beseitigt werden könnten. Weitgehende Einigkeit bestand bei den Teilnehmern über die Notwendigkeit von erweiterten Informationspflichten der Banken gegenüber dem Verbraucher. Unterschiedliche Ansichten wurden zu der Frage laut, ob eine Selbstregulierung der Kreditwirtschaft die Probleme ausreichend löse oder ob es eines legislativen Instruments bedürfe.

Kommissar *McCreevy* kündigte in seiner Abschlussansprache für Mitte 2006 ein Weißbuch zum Hypothekarkredit an. Auch er betonte, dass dieses nur dann Vorschläge enthalten werde, wenn Verbesserungen für den Binnenmarkt erwiesen seien.

III. Verbraucherschutzrecht

1. Verbraucherkreditrichtlinie

Die Diskussionen um den bereits 2002 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Entwurf zur Änderung der bisherigen Verbraucherkreditrichtlinie von 1986 waren zuletzt von heftigen Widerständen des Europäischen Parlaments und von Seiten der Kreditwirtschaft gekennzeichnet (siehe auch BNotK-Intern 3/2005, S. 4).

Im Oktober 2005 legte die Europäische Kommission nun einen geänderten Vorschlag vor (KOM[2005]483 endg.), mit dem sie der vom Europäischen Parlament geäußerten Kritik in vielen Punkten entgegenkommt. So soll etwa von dem Ziel der Maximalharmonisierung Abstand genommen werden. Garantieverträge, Stundungsvereinbarungen und Kreditverträge, die vor einem Richter oder einer anderen staatlich ermächtigten Stelle geschlossen werden,

sind ausdrücklich vom Anwendungsbe- reich ausgenommen. Ebenso ausgenom- men bleiben, wie nach dem ursprüngli- chen Entwurf auch, Immobilienfinanzie- rungen.

Die Richtlinie soll nun nicht mehr auf größere Kredite von über 50.000 € an- wendbar sein. Für Kleinkredite bis 300 € gelten lediglich einzelne Vorschriften. Von dem unverändert vorgesehenen Widerrufs- recht für Verbraucherkreditverträge will die Europäische Kommission - entspre- chend dem Vorbild in der Richtlinie für Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für Verbraucher (Richtlinie 2002/65/EG) - Kreditverträge ausnehmen, die unter der Mitwirkung eines Amtsträgers abgeschlos- sen werden unter der Voraussetzung, dass der Amtsträger bestätigt, dass die vorgese- henen Informationspflichten gewahrt wur- den. Die Kreditwirtschaft ist insbesondere mit der neuen Einschränkung des sog. Grundsatzes zur verantwortungsvollen Kre- ditvergabe, die fortan keine generelle Ver- antwortlichkeit mehr des Kreditgebers für den Kreditvertrag vorsieht, und mit der Herausnahme der Regeln zur Datenerhe- bung zufrieden.

Der zuständige Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments will angesichts der Annäherung des Kommissionsvor- schlags an die Position des Europäischen Parlaments in dessen erster Lesung auf eine Wiederholung der ersten Lesung ver- zichten, obwohl dies aufgrund der Diskon- tinuität durch die Neuwahlen im Sommer 2004 möglich gewesen wäre. Vielmehr soll der geänderte Vorschlag gleich in zweiter Lesung im Europäischen Parlament behan- delt werden.

2. Verkaufsförderung

Das umstrittene Vorhaben einer Verord- nung zur Harmonisierung der Vorschriften für verkaufsfördernde Maßnahmen (KOM[2002]546 endg.) ist bei den Bemühungen der Europäischen Kommissi- on um bessere Rechtssetzung in die Liste der zu streichenden laufenden Gesetzge- bungsverfahren aufgenommen worden, die die Europäische Kommission im Zusam- menhang mit der Umsetzung der Vereinfachungsinitiative vom Februar 2003 im Oktober dem Wettbewerbsfähigkeitsrat vorgelegt wurde. Hintergrund des Vereinfachungsprogramms der Europäischen Kom- mission ist ihr Ziel, EU-Vorschriften zu modernisieren, unnötige Bürokratie abzu- bauen und die Regelungswut einzudäm- men. In einer Presseerklärung vom März 2006 kündigte die Europäische Kommissi-

on an, in den kommenden drei Jahren über 220 grundlegende Rechtsvorschriften (insgesamt über 1400 verknüpfte Rechts- akte) aufheben, neufassen oder ändern zu wollen.

IV. Europäischer Rechtsraum

1. Europäisches Mahnverfahren und Europäisches Bagatellverfahren

Der Rat hat sich auf eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnver- fahrens verständigt. Zuvor hatte die Euro- päische Kommission einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt, der den Änderungen des Europäischen Parlaments Rechnung trug. Insbesondere wurde der Anwendungsbe- reich des vorgesehenen Europäischen Mahnverfahrens auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt und damit eine lang anhaltende intensive Diskussion über eine mögliche fakultative Ausdehnung derarti- ger europäischer Verfahren auch auf innerstaatliche Sachverhalte beendet (vgl. BNotK-Intern 3/2005, S. 5). Die endgültige Annahme wird nach Fertigstellung des Tex- tes in den nächsten Sitzungen erwartet. Nach zwei Jahren wird das Europäische Mahnverfahren für grenzüberschreitende Sachverhalte das innerstaatliche Mahnver- fahren ersetzen.

Zu dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines europäi- schen Verfahrens für bestrittene, geringfü- gige Forderungen bis zu einem Wert von 2.000 € veröffentlicht (KOM[2005]87; vgl. BNotK-Intern 3/2005, S. 5) hat der Berichterstatter im federführenden Rechts- ausschuss Prof. *Dr. Mayer* (EVP, D) Ende Februar seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Er fordert eine ausdrückliche Beschrän- kung des Anwendungsbereichs auf grenzü- berschreitende Sachverhalte, was der Kom- missionsentwurf – ähnlich wie bei den Europäischen Mahnverfahren – gerade nicht vorsieht. An der von verschiedenen Seiten als zu hoch kritisierten Schwelle der Geringfügigkeit bis 2.000 € hält *Mayer* fest. Angesichts der für das Europäische Mahnverfahren gefundenen Einigung dürfte sich, unabhängig von den im Einzelnen diskutierten Punkten, eine Einigung und Begrenzung des Anwendungsbereichs auf rein grenzüberschreitende Sachverhalte auch hier erwarten lassen.

2. Außergerichtliche Streitbeilegung / Mediation

Die Beratungen im Rechtsausschuss über den Richtlinienvorschlag über „bestimmte

Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ (KOM[2004]718) dauern an. Die Berichterstatterin *McCarthy* (PSE, GB) möchte vor Vorlage eines Berichtsentwurfs dem Ausschuss fundierte Kenntnis über das tatsächliche Bedürfnis und die Bewertungen des Vorschlags in der Praxis ermöglichen. Dazu führte sie eine schriftliche Konsultation der interessierten Kreise durch.

Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Antwort auf die Notwendigkeit einer Beschränkung des Anwendungsbereichs dieses Rechtsinstruments auf grenzüberschreitende Sachverhalte hingewiesen. Ferner wurden Zweifel angemeldet, ob eine gesetzliche Regelung der Mediation angesichts ihres flexiblen, auf Freiwilligkeit bauenden Charakters überhaupt angezeigt sei. Wenn jedoch ein Gemeinschaftsinstrument die Vollstreckbarkeit von Mediatorenaussprüchen regeln wolle, so müsse die Konsistenz mit anderen EU-Rechtsakten zu EU-weiten Vollstreckungstiteln sichergestellt werden. In einer Aussprache im Europäischen Parlament zeigte sich *McCarthy* noch nicht überzeugt, dass im Bereich der Mediation ein EU-Rechtsinstrument sinnvoll sei und kündigte eine öffentliche Anhörung an.

V. Berufsrecht

1. Dienstleistungen im Binnenmarkt

In den hochkontrovers geführten Diskussionen um den Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie zur Vollendung des Binnenmarkts für Dienstleistungen (KOM[2004] 2, vgl. dazu BNotK-Intern 3/2005, S. 6 und 6/2005, S. 8) konnte das Plenum des Europäischen Parlaments am 16. Februar einen Durchbruch erzielen. In Bezug auf die notarrelevanten Änderungsanträge ist das Plenum dem Votum des federführenden Binnenmarktausschusses vom 22.11.2005 gefolgt und beschloss in Art. 2 Absatz 2 Punkt f (neu) klarzustellen, dass die Richtlinie nicht Berufe und Tätigkeiten beeinträchtigt, „*die ständig oder vorübergehend mit der Ausübung von öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind, insbesondere Notare*“. Gefolgt wurde auch der Empfehlung zu dem entsprechenden Erwägungsgrund: „*Diese Richtlinie betrifft nicht die Tätigkeit von Angehörigen derjenigen Berufe, die dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, insbesondere die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit öffentlicher Amtsträger*“. Ebenso wie der Ausschuss gibt das Plenum der

Europäischen Kommission mit auf den Weg, dass das gesamte Kollisionsrecht einschließlich der Fragen der anwendbaren Formvorschriften vom Herkunftslandprinzip auszunehmen ist.

Darüber hinaus hatten die großen Fraktionen von EVP und PSE über vielfältige Änderungen schwierige Kompromisse erzielt. Insbesondere über die Ausklammerung bestimmter Sektoren wie Daseinsvorsorge, Sicherheits- und Hafendienste und über die Formulierung des von dem Kommissionsentwurf ursprünglich als Herkunftslandprinzip vorgeschlagenen Grundsatzes wurde noch bis kurz vor der Abstimmung heftig gerungen. Anstelle der umfassenden Geltung der Vorschriften des Herkunftslands soll nach dem Willen des Europäischen Parlaments nun der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für die freie Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet sorgen.

Die dazu erlassenen Vorschriften dürfen ausländische Dienstleister nicht diskriminieren, sie müssen erforderlich und verhältnismäßig sein. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Umweltschutzes und der öffentlichen Gesundheit sind Einschränkungen gerechtfertigt.

Einige Abgeordnete aus den neuen Mitgliedsländern und Kreise der Industrie bedauerten das Abstimmungsergebnis und kritisierten den fehlenden Mut zu weitgehender Liberalisierung im Europäischen Parlament. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Rat zu der Position des Europäischen Parlaments stellen wird. Als nächster Schritt wird erwartet, dass die Europäische Kommission einen geänderten Richtlinienentwurf vorlegt. Man darf gespannt sein, ob und wie die Kommission dem Parlament damit entgegenkommt. Noch hat sich das Kollegium der Kommissare wohl nicht auf eine einheitliche Linie verständigt.

2. Wettbewerbsrecht Dienstleistungen im Binnenmarkt

Den Folgebericht der Europäischen Kommission über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen vom September 2005 (KOM[2005] 405 endg., siehe auch BNotK-Intern 6/2005, S. 7) hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments unter dem Vorsitz von *Gargani* (EVP, I) zum Anlass genommen, im Januar an die Europäische Kommission eine mündliche Anfrage zu richten. Unter der Überschrift „*Legal Professions and general interest in the functioning of legal systems*“ fragt der Rechtsausschuss, ob die Europäische

Kommission der Ansicht ist, dass sich die Besonderheiten für die Berufe der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater u. a. aus deren besonderer Rolle im Rechtssystem und Funktion für den Zugang des Bürgers zum Recht, aus Informationsasymmetrie und externen Faktoren ergeben.

Wenn die Kommission dem zustimmt, will der Rechtsausschuss weiter wissen, welche Maßnahmen die Europäische Kommission in dieser Richtung ergriffen hat. Der Rechtsausschuss möchte ferner eine Aussage von der Kommission, ob sie anerkennt, dass die Rechtsprechung des EuGH gesetzlichen Gebühren keineswegs entgegensteht, da Artikel 81 und 82 EG-Vertrag lediglich wettbewerbsbeschränkende Verhalten der Unternehmen auf eigene Initiative untersagt. Schließlich soll die Kommission zugestehen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, zwingende gesetzliche Gebührenordnungen unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte des Allgemeininteresses zu erlassen. Eine Antwort der Europäischen Kommission auf diese Fragen wird in einer der nächsten Sitzungen des Plenums erwartet.

VI. Erb- und Familienrecht

1. Unterhaltsrecht

Kurz vor Ende 2005 legte die Europäische Kommission noch den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM[2002] 649 endg.) vor. Sie will damit die Konsequenzen aus der von ihr Anfang 2004 mit dem Grünbuch Unterhaltspflichten eingeleiteten Umfrage ziehen. Ziel der Verordnung soll es sein, umfassende Maßnahmen in allen Bereichen festzuschreiben, die für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen relevant sind. Dadurch soll eine einfachere und schnellere Behandlung von Unterhaltssachen mit grenzüberschreitendem Bezug erreicht werden. So sollen etwa Unterhaltsentscheidungen stets automatisch vorläufig vollstreckbar und im Zielland nur sehr eingeschränkt überprüfbar sein. Über zentrale Behörden in den Mitgliedstaaten soll zudem der Zugang zu Informationen sichergestellt werden, die über die Situation des Unterhaltspflichtigen Auskunft geben. Wie schon in anderen Instrumenten der EU zur grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung erhalten vollstreckbare öffentliche Urkunden den gleichen Stellen-

wert wie gerichtliche Entscheidungen. Durch die Verordnung sollen alle anderen Rechtsinstrumente der Gemeinschaft ersetzt werden, die zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommen worden waren.

Aufgrund des ungleich stärkeren Eingriffs in die Gestaltung der nationalen Verfahrensrechte und dem mit der Informationsvermittlung berührten Datenschutz, war allerdings schon das Grünbuch auf nicht unerheblichen Widerstand aus den Mitgliedstaaten gestoßen. Abzuwarten bleibt, ob sich die Kommission mit ihrem umfassenden Ansatz im laufenden Gesetzgebungsverfahren durchzusetzen vermag.

Die Bundesnotarkammer wird in der Stellungnahme die Möglichkeit nutzen, abermals die besondere Bedeutung der notariellen Urkunden zu unterstreichen, die eine schnelle und unkomplizierte grenzüberschreitende Verwendung bei zugleich hohem Schutzniveau ermöglicht.

2. Grünbuch Erb- und Testamentsrecht

Auf die von der Europäischen Kommission bereits im Frühjahr 2005 eingeleitete Konsultation (vgl. BNotK-Intern 3/2005, S. 7) zu Fragen des anwendbaren Rechts, einer möglichen einheitlichen internationalen Zuständigkeit für Erbfälle mit grenzüberschreitenden Bezügen und weitergehenden Vorschlägen wie der Einführung eines „Europäischen Erbscheins“ hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme die einzelnen Fragen aus notarieller Sicht beantwortet. Insbesondere hält sie eine Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort statt an die Staatsangehörigkeit des Erblassers für zeitgemäß. Allerdings fordert sie, dass hinreichende Kriterien für dessen Bestimmung vorgesehen werden. Sie spricht sich ferner für die Einführung eines Europäischen Erbscheins und für eine Vernetzung der nationalen Systeme für Testamente und Erbverträge aus, die zunächst eine bundesweite Registrierungsstelle erfordert.

Im Europäischen Parlament befasst sich der Rechtsausschuss mit dem Berichterstatter *Gargani* (EVP, I) mit dem Dossier, der bereits im Februar seinen Berichtsentwurf vorgelegt hat.

3. Grünbuch über Scheidungssachen

Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme zu dem Grünbuch über das auf Scheidungssachen anzuwendende

Recht und die gerichtliche Zuständigkeit (vgl. BNotK-Intern 3/2005, S. 7) grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Kollisionsnormen zum Scheidungsrecht ausgesprochen und die Bedeutung einer beschränkten Rechtswahlmöglichkeit für die Ehegatten hervorgehoben, da dies den Weg eröffnen würde, parteiautonom die Scheidungsfolgen mit dem Scheidungsausspruch in Einklang zu bringen. Ausgeschlossen werden müsse freilich die Wahl eines Rechts, mit dem die Ehegatten erkennbar keine Verbindung vorweisen können.

In einer öffentlichen Anhörung der Europäischen Kommission Anfang Dezember 2005 stieß die Position der Bundesnotarkammer zur Rechtswahlmöglichkeit auf breite Zustimmung bei den anwesenden Vertretern von Ministerien und Verbänden.

Kritisch gegenüber einer Harmonisierung der Kollisionsregeln insgesamt äußerten sich insbesondere Vertreter des niederländischen und britischen Justizministeriums. Vor dem Hintergrund ihrer derzeit geltenden *lex fori*-Regel sahen sie sich außer Stande einer Kollisionsnorm zuzustimmen, die auf die Anwendung eines ausländischen Rechts durch ihre inländischen Richter hinauslaufen würde. Unterschiedliche Ansichten herrschten im Einzelnen zu den möglichen Anknüpfungspunkten für das anwendbare Recht und ihr Verhältnis untereinander. Die Europäische Kommission stellte für spätestens Herbst 2006 einen Verordnungsvorschlag zur gerichtlichen Zuständigkeit in Scheidungssachen in Aussicht.

VII. Gesellschaftsrecht

1. Entwurf zur Änderung der Kapitalrichtlinie

Über den Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (KOM[2004]730) haben die Beratungen in den europäischen Institutionen Ende Februar zu einem Kompromiss geführt. Der zuständige Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments beschloss einstimmig Änderungen, die nach Einschätzung vieler das nötige Augenmaß bei der Reform der Kapitalerhaltung bewahren. So soll etwa die Richtlinie keine Vorschriften zu sell-out und squeeze-out enthalten und bei Sacheinlagen den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen freistellen, auf einen Sachverständigenbericht zu verzichten.

Bei dem Erwerb eigener Aktien bleibt es

bei der Höchstgrenze von 10% und den Mitgliedstaaten bleibt unbenommen, weitere Voraussetzungen des Erwerbs eigener Aktien zu regeln. Das Plenum des Europäischen Parlaments befasst sich im März 2006 mit dem Dossier. Die Europäische Kommission plant, erneut eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben, mit der die Leistungsfähigkeit des bisherigen Systems der Kapitalerhaltung und alternative Schutzinstrumentarien für Gläubiger und Anleger sowie die Effizienz des Insolvenzsystems im Blick auf den Gläubigerschutz untersucht werden soll.

2. Konsultation zum Aktionsplan Gesellschaftsrecht

Die Europäische Kommission hat Ende Dezember 2005 eine Konsultation aller interessierten Kreise über die künftigen Prioritäten des Aktionsplans „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance“ veröffentlicht, die bis Ende März 2006 andauert. Damit soll die zweite Phase der Umsetzung des 2003 erarbeiteten Aktionsplans eingeleitet werden. Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die erste Phase ein großer Erfolg war. Da sich die Situation jedoch geändert habe, bedürfe es einer erneuten Konsultation, um die effizienteste Antwort auf die Bedürfnisse des Marktes zu finden. Im Einzelnen geht es in 14 Fragen um das Gesamtziel der künftigen Maßnahmen, die Abschichtung von mittel- und langfristigen Perspektiven vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie und den Mehrwert neuer, einfacherer Regelungen, insbesondere das Bemühen um bessere Rechtssetzung. So wird konkret die Frage gestellt, ob eine Sitzverlegungsrichtlinie angesichts der EuGH-Rechtsprechung und der Verschmelzungsrichtlinie wünschenswert ist und ob ein EU-Rechtsinstrument zur Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft befürwortet wird.

Die Bundesnotarkammer und die C.N.U.E. arbeiten an Stellungnahmen. In einer ersten Aussprache über den Bericht des zuständigen Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments äußerte sich der Berichterstatter *Szejna* (PSE, PL) positiv gegenüber einer Sitzverlegungsrichtlinie, die jedoch Schutzaspekte wie Arbeitnehmerrechte wahren müsse.

3. Grenzüberschreitende Fusion

Die Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten ist am 15. Dezember 2005 in Kraft getreten als Richtlinie 2005/56 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005.

VIII. Sonstiges

1. Vertragliches Schuldrecht

Die Europäische Kommission legte Mitte Dezember 2005 den lang angekündigten Vorschlag für eine Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) vor (KOM[2005]650). Damit soll das Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980 in ein Gemeinschaftsrechtsinstrument überführt werden. Zusammen mit den Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse („Rom II“, siehe dazu unten 2.) schließt dieser Vorschlag die Harmonisierung des schuldrechtlichen IPR ab.

Vorausgegangen war ein Grünbuch im Jahr 2003 (vgl. BNotK-Intern 3/2003, S. 8) und eine Anhörung 2004 bei der Europäischen Kommission, bei der den Normen des Übereinkommens in der jeweiligen nationalen Umsetzung ein hoher Bekanntheitsgrad und ein insgesamt gutes Funktionieren bescheinigt wurde. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde von verschiedenen Seiten um eine behutsame bis unveränderte Übernahme des Übereinkommens gebeten. Als Argument für eine Überführung des völkerrechtlichen Abkommens in ein Gemeinschaftsinstrument trug die Europäische Kommission besondere Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten vor. Für diese sei es einfacher, durch eine EU-Verordnung die IPR-Regelungen in unmittelbar geltendes Recht zu setzen, als das eher mühsame Ratifizierungsverfahren auf nationaler Ebene zu durchlaufen.

Der nun vorgelegte Verordnungsentwurf fußt weiterhin auf der Rechtswahl der Beteiligten. Neu aufgenommen ist die Vermutung, dass mit der Wahl eines Gerichts die Wahl der *lex fori* einhergeht und dass die Vertragsparteien Grundsätze und Regeln des materiellen Rechts wählen können sollen, die auf internationaler oder Gemeinschaftsebene „anerkannt“ sind. Damit soll dem in Entstehung begriffenen europäischen Vertragsrecht zur Geltung verholfen werden. Bei einigen Umformulierungen gegenüber dem Übereinkommen ist bislang unklar, ob eine Rechtsänderung beabsichtigt ist. Neu hinzugekommen sind einige vertragstypenspezifische Kollisionsregeln, wie das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes für Verbraucherverträge. Die Bundesnotarkammer und die C.N.U.E. erarbeiten Stellungnahmen. Im Europäi-

schen Parlament wird der Vorschlag im Rechtsausschuss behandelt werden.

2. Außervertragliches Schuldrecht

Zu dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Harmonisierung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts („Rom II“, vgl. BNotK-Intern 3/2005, S.8) hatte das Europäische Parlament auf Vorschlag des Rechtsausschusses bereits im Juli 2005 verschiedene Änderungen gefordert. So sollte zwar an der zentralen Kollisionsnorm für das Deliktsrecht festgehalten werden, wonach das Recht des Staates anwendbar ist, in dem der Schaden eintritt oder einzutreten droht, und nicht das Recht des Staates, in dem die Handlung vorgenommen wurde. Neben verschiedenen Änderungen, wie unter anderem einer Rechtswahlmöglichkeit nach Eintritt des schädigenden Ereignisses und besonderer Kollisionsnormen für Produkthaftung, Wettbewerbsverstöße und Verkehrsunfälle beschloss das Parlament auch die Klarstellung, dass die Verordnung nicht auf „die Haftung für Akte der Staatsgewalt einschließlich der Amtshaftung öffentlich bestellter Amtsträger“ anzuwenden ist.

Ende Februar hat nun die Europäische Kommission einen geänderten Entwurf vorgelegt (KOM[2006]83 endg.), mit dem die vom Europäischen Parlament angeregten Änderungen zum Teil aufgegriffen werden. Nach anfänglichem Bekunden, dass sich die Ausklammerung der Staats- und Amtsträgerhaftung aus der Verordnung schon aufgrund des auf Zivil- und Handelsrecht beschränkten Anwendungsbereichs ergebe, setzt die Europäische Kommission nun die Forderung des Europäischen Parlaments in einer Ausnahme in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g um. Danach ist die Verordnung nicht anwendbar auf „*außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus der Haftung des Staates für bobeilliches Handeln entstanden sind („acta iure imperii“)*“.

Um endlich eine konsensfähige Lösung zu erzielen, wird der hoch umstrittene Bereich der Verletzung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte durch die Medien aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Der Rat befasst sich in seinen laufenden Sitzungen mit dem Thema und hat bereits den Wunsch signalisiert, das Dossier alsbald einer politischen Einigung zuzuführen.

3. Daseinsvorsorge

Nachdem die Dienstleistungen von allge-

meinem Interesse nach dem Willen des Europäischen Parlaments aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausdrücklich ausgenommen sind (vgl. dazu oben V.), regt die PSE-Fraktion erneut und verstärkt den Erlass einer horizontalen Rahmenrichtlinie für diese Dienstleistungen an. Diese ist nach Ansicht der PSE-Abgeordneten erforderlich, um grenzüberschreitende Leistungen in diesem Bereich zu ermöglichen und für die Anbieter Rechtssicherheit zu gewährleisten. Als ein besonderes Problem stellt sich dabei der Anwendungsbereich dar. Ob Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder solche von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erfasst werden sollen, ist auch innerhalb der PSE wohl noch umstritten. Auch die Definition derartiger Dienstleistungen, die in den Mitgliedstaaten durchaus unterschiedlich gestaltet sind, bereitet Schwierigkeiten. Kritik wird an diesen Vorschlägen vor allem unter dem Aspekt der Subsidiarität laut. Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung zum Weißbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angekündigt, sobald der Bericht des Parlaments vorliegt.

4. Dritte Geldwäscherichtlinie

Nach einem bemerkenswert kurzen Verfahren ist die Dritte Geldwäscherichtlinie (vgl. BNotK-Intern 3/2005, S. 8) als Richtlinie 2005/60 vom 26. Oktober 2005 (Abl. L 308 vom 25. November 2005) am 15. Dezember 2005 in Kraft getreten. Sie sieht eine vollständige Neuregelung der Identifizierungspflichten, insbesondere auf Grundlage eines sog. risikobasierten Ansatzes vor.

Neuer Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer

Notarassessor *Dr. Jens Bormann* hat mit Wirkung zum 1. 03. 2006 das Amt des Hauptgeschäftsführers der Bundesnotarkammer übernommen. Der scheidende Hauptgeschäftsführer Notar a. D. *Dr. Stefan Görk* ist mit Wirkung zum 1. 03. 2006 zum Notar in München bestellt worden. *Dr. Stefan Görk* war seit Juni 1998 Mitglied der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer und seit September 2002 ihr Hauptgeschäftsführer.

Im Vorgriff auf die noch kommende Verabschiedung sprach der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Tilman Götte*, *Görk* seinen Dank für die höchst engagierte und ausgezeichnete Arbeit der letzten Jahre aus.